



Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungssicherheit 11055 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Stresemannstr. 128 - 130
10117 Berlin

Der Präsident



27.04.2017

Strategiekonzept Stilllegungsverfahren ERAM
hier: Bericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung vom
14.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Strategiekonzept Stilllegungsverfahren ERAM“ vom 14. Juli 2017 habe ich mit Interesse gelesen. Wunschgemäß nehme ich aus Sicht des ehemaligen Betreibers des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) (04/1999 bis 04/2017) Stellung. Aus meiner Zeit als Amtschef der zuständigen Landesgenehmigungsbehörde für das ERAM (1994 bis 1998) habe ich zudem einen Einblick in die Aufgabenbearbeitung im übertragenden Wirkungskreis.

Der rechtsunterzeichnende Berichterstatter der BGE kommt in dem Strategiepapier zu dem Ergebnis, dass das vor 20 Jahren eingeleitete Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung der Anlage nach dem AtG weiterverfolgt werden sollte.

Dieses erstaunt, da der Berichterstatter, damals wie heute Projektleiter des ERAM, noch vor einem halben Jahr zu der entgegengesetzten Empfehlung gelangt ist. Hierzu verweise ich u. a. auf seinen Bericht an das BMUB – RS III 4 vom 02.01.2017 (AZ SE/9M/830200/BA/AA/0109/00). Besonders bedeutend ist, dass sich die im nunmehr vorliegenden Bericht vollzogene Wendung nicht nur auf das Gesamtergebnis bezieht, sondern auch auf die zugrunde liegende Betrachtung von Einzelsachverhalten, wie z. B. die Frage der Verfahrensbeschleunigung durch Teilplanfeststellung, der Wirtschaftlichkeit oder der Handlungsfähigkeit der beteiligten Behörden. Dem Bericht ist nicht zu entnehmen, dass es in den letzten zwei Monaten nach Aufgabenübernahme durch die BGE mbH neue grundlegende Erkenntnisse im Projekt gibt, die eine derartige Neubewertung rechtfertigt.





Zunächst weise ich auf Folgendes hin: Die dringend erforderliche grundlegende Neuaufstellung im Planfeststellungsverfahren Stilllegung muss sich an der Frage orientieren, ob der bisherige Antrag in vertretbarer Zeit zu einer Genehmigung geführt werden kann. Dieses ist vom früheren Betreiber in den vergangenen Jahren intensiv geprüft und fachlich diskutiert worden. Ein Festhalten an dem derzeitigen Antrag ist demnach mit sehr hohen Risiken hinsichtlich einer rechtsbeständigen Genehmigung verbunden und führt zu unkalkulierbaren zeitlichen Abläufen mit hohen finanziellen Belastungen des Bundeshaushalts – einhergehend mit einem mit der Dauer des Betriebs der Anlage voranschreitenden Sicherheitsverzehr. Die im Bericht der BGE ins Zentrum gerückte Frage der Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren ist nachrangig. Sie ist gesetzlich geregelt und jüngst vom Bundestag und Bundesrat breit getragen bestätigt worden.

Außerungen zur angeblichen mangelnden Handlungsfähigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) entziehen sich der Zuständigkeit des Betreibers und sind auch angesichts der bereits stattfindenden Aufgabenwahrnehmung der Atomaufsicht für das ERAM durch das BfE interessant.

Im Januar 2017 kam der Berichterstatter/Projektleiter noch zu folgendem Gesamtfazit: „Wie bereits verschiedentlich dargelegt, halte ich auch vor den dargelegten Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit eine Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung beim MULE verbunden mit dem Neu-Antrag beim BfE für notwendig.“

Diese Zusammenfassung deckte sich mit der anhaltenden und fundierten Kritik des Projektes an der Leistungsfähigkeit der Landes-Genehmigungsbehörde, die zu einer Endlosschleife in den Genehmigungsverfahren Offenhaltung und Stilllegung geführt habe. So legte der Berichterstatter SE 5 am 13. Juni 2015 in einem umfassenden Projektstatusbericht u. a. dar, dass „vielmehr das Interesse im Vordergrund zu stehen [scheint], den Status Quo zu erhalten und in vermeintlich stabilen Gegebenheiten zu verharren. Dies wird am Handeln der Genehmigungsbehörde und ihrer Gutachter am deutlichsten sichtbar. Es besteht kein Anreiz an einer zügigen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens, da bei einem (dauerhaften) Fortgang Entscheidungen nicht getroffen werden müssen (Verantwortungsübernahme) und weiterhin entsprechende Ressourcen (Stellen, finanzielle Mittel) nicht zur Verfügung stehen.“ Und weiter stellt der Projektleiter fest: „Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisher kein vom MLU genannter Termin für die Übergabe von Prüfergebnissen eingehalten worden ist.“

In dem jetzt vorgelegten BGE-Bericht wird nunmehr maßgeblich „die mangelnde Ressourcenausstattung und Steuerungssituation beim Betreiber in der Vergangenheit“ ausgemacht, obwohl sich nach meiner





Kenntnis die Situation in der Landesgenehmigungsbehörde in keiner Weise verbessert hat. Im Gegensatz dazu wurde in den vergangenen Jahren von der Hausleitung des BfS intensiv die Neuaufstellung des Projektes auf Grundlage verlässlicher Analyse verfolgt.

In dem BGE-Bericht wird in der Zusammenfassung herausgehoben, dass die Endlagerkommission das BMUB darauf hingewiesen habe, dass das laufende Antragsverfahren grundsätzlich weitergeführt werden solle. „Die Gründung des BfE diene nicht dazu, laufende Genehmigungsverfahren der Endlagerprojekte neu zu bündeln.“ Auch bei nochmaliger Überprüfung auch der Arbeitsgruppen-Unterlagen und Veröffentlichungen ist mir eine derartige Feststellung der Endlagerkommission nicht bekannt. Empfohlen wurde vielmehr das Festhalten an den Übergangsregelungen, die schon im StandAG 2013 für die laufenden Projekte festgelegt wurden. Wenn das laufende Planfeststellungsverfahren Stilllegung abgeschlossen ist, geht die Verantwortung für die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren auf das BfE über, wie es der Bundestag und der Bundesrat mit Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalts beschlossen haben.

Ähnlich verhält es sich in der Bewertung eines Beschleunigungspotentials durch die Teilplanfeststellungsermöglichung im Falle einer Rücknahme des alten Antrags und weiterer Einzelsachverhalte. Unerwähnt bleiben dagegen in dem Bericht an das BMUB erhebliche rechtliche Hürden im Falle des Festhaltens am bisherigen Stilllegungsantrag, wie z. B. die ungelöste Genehmigungssituation für das Ostfeld und die Frage der bisher nicht vorgesehenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Vor dem Hintergrund der Qualität des Berichts verzichte ich auf eine nähere Kommentierung der Darlegungen zum Ablauf und Veranlassungen der von mir verfolgten Restrukturierungsmaßnahmen des Projekts, die durch Weglassen und unrichtige Bezüge offenbar ein Bild erzeugen sollen, dass der gemeinsamen Leistung und Herausforderung in keiner Weise gerecht wird.

Die Neuaufstellung des Endlagerbereichs und der Neubeginn der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle fußt auf der breit getragenen Erkenntnis, dass das Vertrauen in die Verfahren und in die Institutionen von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und damit Erfolgshöflichkeit der Lösung der Endlagerfrage in Deutschland ist. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist dabei, dass seriöse wissenschaftliche Betrachtungen die Grundlage für die zu verfolgenden Strategien bilden, und die daraus abzuleitenden Handlungen nachvollziehbar und transparent sein müssen. Dieses ist für die sichere Schließung des ERAM umso wichtiger, da die Einlagerung von radioaktiven Abfällen nach der Wiedervereinigung auf Grundlage einer Genehmigung aus der Zeit der DDR genau diese





wissenschaftlichen Betrachtungen missen ließ und zum Vertrauensverlust insgesamt geführt hat.

Das Endlager Morsleben läuft von Beginn an zwar im Schatten der öffentlichkeitswirksamen Projekte Asse und Gorleben. Der Umgang mit den Herausforderungen und die Form der Zusammenarbeit der Akteure können aber erhebliche Signalwirkungen auf die Glaubwürdigkeit in die Ernsthaftigkeit des Neubeginns der Lösung des Endlagerproblems und in seine neuen Institutionen entfalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

